



**„Programm
zur finanziellen Förderung zur Beseitigung von
Leerständen von Ladenlokalen und
Geschäftsimmobilien im Ortskern von Losheim und
den einzelnen Ortsteilen in der
Gemeinde Losheim am See“**

§ 1

Ziel des Programms

- 1) Aufgrund der allgemein angespannten Gesamtsituation im Einzelhandel, die sich insbesondere dadurch zeigt, dass immer mehr Geschäfte geschlossen werden und so Ladenlokale und Gewerbeimmobilien im Ortskern des Kernortes (siehe Anlage 2, Fördergebiet); wie in den Ortsteilen in immer längeren Zeiträumen leer stehen, ist es Absicht der Gemeinde Losheim am See, im Rahmen der Wirtschaftsförderung einen finanziellen Beitrag zur Leerstandbeseitigung und Vitalisierung der Immobilien zu leisten.
- 2) Es ist daher beabsichtigt, im Rahmen der jeweiligen haushaltsmäßigen Bereitstellung Existenzgründern, Einzelpersonen sowie Personengesellschaften, die innerhalb des Geltungsbereiches einen Leerstand durch Aufnahme einer Geschäftstätigkeit beseitigen, eine Starthilfe in Form eines Mietzuschusses zu gewähren.
- 3) Dieser Zuschuss soll im 1. Schritt helfen, bestehende Anlaufschwierigkeiten (Miet-, Genehmigungs-, Eröffnungskosten, Werbung) zu mindern.

§ 2

Fördergegenstand

- 1) Gefördert wird jegliche Neueröffnung- bzw. Wiederbelebung des Leerstandes eines Ladenlokals oder Geschäftsimmoblie im Fördergebiet des Ortskernes des Kernortes sowie in den Ortsteilen der Gemeinde mit einem an die Öffentlichkeit gerichteten Waren- und Dienstleistungsangebot aus dem nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimentsbereich (siehe hierzu Anlage 1). Dabei ist darauf zu achten, dass es im Programmgebiet nicht zu einer Überversorgung verschiedener Warengruppen und Sortiment kommt und so ungewollt existenzbedrohende Konkurrenzsituationen geschaffen werden.
- 2) Voraussetzung für die Förderung des Ladenlokals oder der Immobilie ist ein an den aktuellen Standard (Telefon-, Internetzugang) angepasster Zustand.

§ 3

Förderhöhe

- 1) Pro Ladenlokal oder Geschäftsimmoblie wird monatlich ein Zuschuss zur ortsüblichen Miete in Höhe von bis zu 250,00 € für Einheiten bis 75 m² Nutzfläche und bis zu 300,00 € für Einheiten bis 125 m² und bis zu 400,00 € für größere Einheiten, gewährt.
- 2) Der Förderzeitraum beträgt maximal 24 Monate. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus und wird sofort eingestellt, wenn die geförderte gewerbliche Fläche bzw. das Geschäft aufgegeben bzw. geschlossen wird. Eventuell zu viel entrichtete Zuschüsse sind dann an die Gemeinde zurück zu zahlen.

- 3) Das Miet- bzw. Nutzungsverhältnis (der Beginn desselben sowie die Höhe des Mietzinses, Nutzungsgebühr) sind durch geeignete Unterlagen der Gemeindeverwaltung gegenüber zu belegen. Ebenso ist die Beendigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Weitere Fördermöglichkeiten

- 1) Der Ortsteil Losheim der Gemeinde Losheim am See ist in dem Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt – Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf“ im Rahmen der Städtebauförderung aufgenommen.
- 2) Die Gemeinde Losheim am See ist es dadurch möglich, in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium im Rahmen der Städtebauförderung ein Modernisierungsprogramm aufzulegen. Nach Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer der Immobilie können bis zu 40 % Kostenerstattungsbeiträge entsprechend den Vorschriften der Städtebauförderungsverwaltungsvorschrift gewährt werden.
- 3) Gefördert werden insbesondere Innenausbau- (siehe § 2 Abs. 2) und Energieeffizienzmaßnahmen, sofern sie einen Leerstand beseitigen. Die Details werden in der entsprechenden Sanierungs- und Modernisierungsvereinbarung geregelt.
- 4) Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung der Gemeinde bzw. des zuständigen Ministeriums vorliegt.
- 5) Sofern weitere überregionale Förderprogramme, zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung aufgelegt werden, wird die Gemeinde versuchen, entsprechende Mittel für die einzelnen Vorhaben abzurufen.

§ 5

Allgemeine Richtlinien

- 1) Über den Förderantrag nach § 3 entscheidet die Verwaltung unter Anwendung dieser Richtlinien. Sofern ein Förderantrag nach § 4 gestellt wird, entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit dem entsprechenden Förderpartner.
- 2) Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- 3) Die Auszahlung der Zuschüsse zur Miete erfolgt entsprechend den Vorgaben des § 3. Sofern ein Zuschuss nach § 4 gewährt wird, erfolgt die Auszahlung erst nach Abschluss der Maßnahme und erfolgter Prüfung und Abrechnung durch das zuständige Ministerium.
- 4) Alle Zuwendungen werden bargeldlos abgewickelt. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält eine Mitteilung über die Höhe der gewährten Zuwendung.
- 5) Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister

- 6) Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss als zuständiges Beschlussgremium kann im Einzelfall, sofern die Zielsetzungen dieses Programms in besonderer Weise erfüllt werden, von den getroffenen Festlegungen Ausnahmen zulassen.
- 7) Sofern einhergehend mit dem Umzug ein neuer Leerstand innerhalb des Geltungsbereiches entsteht, behält sich der zuständige Ausschuss vor, eine Entscheidung im Sinne der bezweckten Zielsetzung herbeizuführen.
- 8) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung nach § 3 besteht grundsätzlich nicht. Das zuständige Beschlussgremium behält sich für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als für den jeweiligen Förderzweck Gelder verfügbar sind, vor, Förderschwerpunkte zu setzen; d.h. eine qualifizierte Auswahl unter den Antragstellern zu treffen.
- 9) Unabhängig von vorstehender Einschränkung stehen alle Förderungen grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt, d.h. eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als das zuständige Beschlussgremium im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Mittel für diesen Zweck bereitstellt.
- 10) Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss für den Förderzweck gewährt.
- 11) Die Zuwendung wird unabhängig von Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache des Antragstellers/der Antragstellerin, bei entsprechender Rechtspflicht sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Davon losgelöst bleibt die ggf. nach sonstigen Vorschriften bestehende Auskunftspflicht der Gemeinde bestehen.
- 12) Anspruch auf Auszahlung hat/haben jeweils nur der/die Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.
- 13) Gefördert werden jeweils nur Anschaffungs-, Ausführungs- und Gestehungskosten, gegebenenfalls auch Eigenleistungen, sofern es sich um Maßnahmen nach § 4 handelt.
- 14) Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht, Wegerecht, Denkmalschutzrecht usw. eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Detail entscheidet das zuständige Beschlussgremium der Gemeinde über die Rückforderung.
- 15) Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge. Abnahmen durch den Zuwendungsgeber ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Abnahme. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Bewilligung, Zustimmung usw..
- 16) Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten Aktivität aus Sicht der Gemeinde eine dem Förderziel entgegenlaufende Entwicklung eingeleitet oder begünstigt werden könnte.
- 17) Der/die Empfänger/in hat gegenüber der Gemeinde vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er/sie versichert, dass ihm/ihr diese

Förderrichtlinien bekannt sind und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwandt wurden/werden.

Dieses Förderprogramm wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Losheim am See in der vorliegenden Fassung am 14.2.2012 beschlossen und tritt nach entsprechender Veröffentlichung im Aml. Bekanntmachungsblatt zum 1. März 2012 in Kraft.

Lothar C h r i s t,
Bürgermeister

Anlage 1:

Liste Nahversorgungs- und Zentren relevanter Warensortimente

Nahversorgungsrelevante Sortimente

- Lebensmittel, Getränke -ausgenommen Getränkemarkt-**
(Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren)
- Drogerie, Kosmetik**
- Apotheken**
- Schnittblumen und kleine Topfpflanzen**
- Grundbedarf Schreibwaren**

Zentren relevante Sortimente

- Bücher,**
- Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf**
- Bekleidung, Wäsche**
- Schuhe, Lederwaren**
- Medizinische und Orthopädische Artikel**
- Bespielte Ton- und Bildträger**
- Keramische Erzeugnisse und Glaswaren**
- Lampen, Leuchten, Beleuchtungsartikel**
- Haushaltsgegenstände**
(nicht elektronische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren und Bestecke)
- Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltwaren**
- Foto, Optik**
- Kunst, Antiquitäten**
- Haus- und Heimtextilien (ohne Bettwaren), Einrichtungszubehör (ohne Möbel)**
- Spielwaren, Bastelartikel**
- Musikalienhandel**
(Musikinstrumente und Musikalien)
- Uhren, Schmuck**
- Sportartikel**

